

BVGer E-4408/2018 vom 27. Oktober 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4408_2018

FR: TAF E-4408/2018 du 27 octobre 2020

IT: TAF E-4408/2018 del 27 ottobre 2020

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinn von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinn von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.5

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Zur Begründung seiner Verfügung führte das SEM aus, die durch die Beschwerdeführerin geschilderte Entführung und Vergewaltigung durch Personen des Sicherheitsdienstes könnten nicht geglaubt werden, weil sie keine erlebnisorientierten Angaben machen können und ihre Aussagen oberflächlich und stereotyp ausgefallen seien. Sie habe auch nicht erzählen können, was innerlich bei ihr vorgegangen sei. Der eingereichte Arztbericht aus dem Libanon lasse keine Rückschlüsse auf die Glaubhaftigkeit zu, weshalb dieses Dokument die Einschätzung nicht zu beeinflussen vermöge. Auch den Ausführungen des Beschwerdeführers, dass er in den aktiven Reservedienst aufgeboten worden sei, fehle es an konkreten und substantiierten Glaubhaftigkeitshinweisen. Er habe lediglich stereotype Angaben gemacht, jedoch keine erlebnisorientierten Details schildern können. Es sei ausserdem nicht ersichtlich, weshalb die syrischen Behörden ein Interesse an seinem Profil hätten haben sollen und wieso der Beschwerdeführer wegen der Teilnahme an den Trauerumzügen Nachteile im Sinn von Art. 3 AsylG zu befürchten hätte. Die von ihm diesbezüglich geäusserte Befürchtung, es habe ein erhöhtes Interesse an ihm bestanden, erweise sich als blosser Vermutung. Es sei schliesslich auch nicht davon auszugehen, er sei den syrischen Behörden als regimekritische Person bekannt gewesen, weil er Verletzte transportiert habe, zumal er diese Arbeit selbstständig ausgeführt habe und nicht einer Organisation unterstellt gewesen sei. Die eingereichte Vorladung des politischen Sicherheitsdienstes lasse keinen anderen Schluss zu, weil deren Authentizität bezweifelt werde. Einerseits habe er die Vorladungen erst nach seiner Ausreise erhalten und andererseits würden diese ein anderes Datum aufweisen, als von ihm ursprünglich angegeben. Solche Dokumente könnten im Übrigen leicht käuflich erworben werden, womit ihnen grundsätzlich nur geringer Beweiswert zukomme. Weil der Beschwerdeführer durch seine illegale Ausreise gegen die syrischen Ausreisebestimmungen verstossen habe, sei es jedoch wahrscheinlich, dass ihm seitens der syrischen Behörden eine regimefeindliche Einstellung unterstellt werde. Aus diesem Grund habe er begründete Furcht bei einer Rückkehr nach Syrien Nachteile im Sinn von Art. 3 AsylG zu erleiden. Er erfülle deshalb die originäre Flüchtlingseigenschaft. Die relevante Bedrohungslage sei aber erst mit der Ausreise - und demnach durch subjektive Nachfluchtgründe - geschaffen worden. Deshalb sei gemäss Art. 54 AsylG eine Asylgewährung ausgeschlossen. Der Beschwerdeführer werde als Flüchtling in der Schweiz vorläufig aufgenommen. Die Beschwerdeführerin sowie die gemeinsamen Kinder würden gestützt auf den Grundsatz der Einheit der Familie in die Flüchtlingseigenschaft ihres Ehemannes / Vaters eingeschlossen und ebenfalls als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen.

E. 3.2

In ihrer Beschwerde rügten die Beschwerdeführenden den Entscheid des SEM, da dieser auf Mutmassungen sowie Spekulationen beruhe und nicht auf konkreten Tatsachen. Die Glaubhaftigkeitsbeurteilung erweise sich als oberflächlich und unsorgfältig. Der Beschwerdeführer habe sich aus politischer Überzeugung gegen das syrische Regime und für die Rechte des palästinensischen Volkes eingesetzt, was als feste innere politische Einstellung zu verstehen sei. Das syrische Regime betrachte solch einen ehrenamtlichen Einsatz, wie den des Beschwerdeführers, als regierungsfeindlich. Aus diesem Grund sei er in den Fokus der Regierung geraten und vorgeladen worden. Inzwischen sei zudem auch das Flüchtlingslager der Palästinenser vollständig zerstört und die dort lebenden Menschen als Terroristen bezeichnet worden. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz hätten Trauerumzüge politischen Charakter, weshalb der Beschwerdeführer aufgrund seiner Teilnahme von den Behörden registriert worden und einer grossen Gefahr ausgesetzt

gewesen sei. Es genüge nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts schon eine ein-malige Demonstrationsteilnahme, sofern eine Identifizierung durch die syri-schen Behörden stattgefunden habe. Der Vorwurf der Vorinstanz, die Erlebnisse der Beschwerdeführerin seien nur oberflächlich beschrieben worden, sei nicht nachvollziehbar, zumal viele Personen nicht in der Lage seien, eine bestimmte Sache gut zu beschreiben, und es insbesondere für Frauen schwierig sei über erlebte Vergewaltigungen zu sprechen. Frauen im Kulturkreis der Beschwerdeführerin könnten nicht ohne Hemmungen über eine Vergewaltigung sprechen. Weiter sei falsch festgestellt worden, dass der Beschwerdeführer nicht aktiv in den Reservedienst einberufen worden sei. Vielmehr habe er ja gerade dem Einberufungsbefehl zum Reservedienst keine Folge geleistet und Syrien illegal verlassen. Hinsichtlich der eingereichten Beweismittel gehe es nicht an, pauschal zu behaupten, syrische Dokumente seien käuflich und könnten leicht gefälscht werden. Damit habe es das SEM nämlich unterlassen aufzu-zeigen, in welchen Fällen es zu Fälschungen komme, woran Fälschungs-merkmale zu erkennen seien und wie richtige respektive echte Militär-dokumente aussehen würden. Bei der Betrachtungsweise der Vorinstanz müssten demnach sämtliche Dokumente als falsch oder käuflich erworben betrachtet werden. Der Beschwerdeführer habe den engen Kausal-zusammenhang zwischen der verweigerten Einberufung zum Reserve-dienst und seiner Flucht gut aufgezeigt. Aufgrund der massiven Verluste, welche die syrische Armee erlitten habe, würden viele Männer bei Strassenkontrollen und Checkpoints angehalten und es würden anhand von Listen Razzien durchgeführt. Derserteure und Militärdienstverweigerer würden verurteilt und inhaftiert, wobei es zu Folter und Exekutionen komme. Mit der Beschwerde wurden unter anderem mehrere Länderberichte der Schweizerischen Flüchtlingshilfe zu den Akten gereicht.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Gemäss Art. 3 Abs. 3 AsylG sind keine Flüchtlinge Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden; vorbehalten bleibt die Einhaltung der Flüchtlingskonvention.

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Nach Durchsicht der gesamten Akten kommt das Gericht zum Schluss, dass die Vorinstanz die von der Beschwerdeführerin 2 geltend gemachten Übergriffe nach einer Personenkontrolle, in deren Rahmen sie zehn Tage lang festgehalten und sexuell missbraucht worden sei, zu Recht als unglaublich qualifiziert hat.

E. 5.1.1

Die im Rahmen einer Anhörung durch ein Frauenteam protokollierten Schilderungen der angeblichen Festnahme sind gänzlich unsubstanziert und auch sonst von einem auffälligen Mangel an Realitätskennzeichen geprägt. Die Beschreibung der Geschehnisse während des angeblich zehntägigen Martyriums beschränkt sich im Wesentlichen auf die Angabe, vier Männer hätten ihr fensterloses Zimmer, in dem sich nur eine Decke und ein Kissen befunden hätten, betreten und wieder verlassen, und sie sei in dieser Zeit von ihnen etwa sechsmal vergewaltigt und auch mit Stöcken geschlagen worden. In diesen zehn Tagen habe nie jemand mit ihr gesprochen, und sie habe die Männer auch untereinander nie sprechen hören. Das Essen, das man ihr gebracht habe, habe aus einem Stück Brot und Wasser bestanden; aber sie habe nichts gegessen. Auch unter gebührender Berücksichtigung der sozio-kulturellen Herkunft der Beschwerdeführerin lässt eine derart detailarme Beschreibung nur den Schluss zu, dass dieses Ereignis sich nicht wie beschrieben zugetragen hat.

E. 5.1.2

Es erscheint auch als unplausibel, dass sie aufgrund ihres Nachnamens, mithin wegen einer Suche nach ihrem Vater und Onkel, an der Kontrollbarriere mitgenommen worden sei. Sie hatte nämlich angegeben, nur an der Kontrollbarriere zu ihrer Familie befragt worden zu sein, ansonsten hätten die Männer weder während ihrer zehntägigen Gefangenschaft noch im Zusammenhang mit ihrer Entlassung mit ihr gesprochen oder sie zu ihrer Familie befragt (vgl. SEM-Akten, A31 [nachfolgend: A31], ad F36: "[...] Meine Familie wurde gesucht. Während ich die Kontrollbarriere passierte, wurde ich nach meiner [...] ID-Karte gefragt. Diese Leute bei der Kontrollbarriere fragen nach der ID-Karte um zu den Personen zu kommen, die gesucht werden. Von meiner Familie wurden mein Vater und mein Onkel vs. verlangt. [...]. Ich wurde von dem Bus rausgenommen, weil sie meinen Familiennamen gesehen haben. Dann haben sie mich nach meiner Familie gefragt, wo sie sind und wo sie wohnen. [...]"; ad F66: "Hat einer der Täter jemals etwas mit Ihnen gesprochen?" A: "Nein, Die haben mit mir nicht geredet."; ad F79: "Er hat mir nichts gesagt. Er hat mir nur gesagt: 'Steig aus'. Dann bin ich ausgestiegen.").

E. 5.1.3

Bei den beiden in den Verfahrensakten der Mutter vorgefundenen Beweismitteln handelt es sich gemäss den am 2. Oktober 2020 von den Beschwerdeführenden - im Rahmen des rechtlichen Gehörs - eingereichten Übersetzungen um zwei Bestätigungen von forensischen Untersuchungen der Beschwerdeführerin 2 durch einen syrischen Gerichtsmediziner respektive einen "Gerichtsmedizin-Richter". Die Beschwerdeführerin 2 hatte sich bei ihrer Anhörung zu den Asylgründen vom 14. Juli 2017 offensichtlich auf diese "medizinischen Gutachten" bezogen (vgl. A31 ad F96 ff. insbes. F98: "Sie haben mir einen Bericht erstellt, in dem sie geschrieben haben, dass ich vergewaltigt wurde. Dann haben sie mir diesen Bericht ausgehändigt und nur so viel, nicht mehr. Ich denke, Sie haben diesen Bericht bekommen. Wir haben Ihnen den schon abgegeben."). Diese Dokumente weisen klare und auffällige Fälschungsmerkmale auf, namentlich ausgeschnittene und mitkopierte Teile im

Bereich der Unterschrift, kopierte angebliche Nastsstempel sowie echt wirkende aufgeklebte Gebührenmarken, die allerdings auf dem Papier nicht weitergeführte Stempelteile enthalten, was darauf schliessen lässt, dass sie von einem anderen Dokument abgelöst und auf dem vorliegenden aufgeklebt worden sind. Solches ist offenkundig nicht bloss mit einer unprofessionellen oder unsorgfältigen Arbeitsweise syrischer Behörden erklärbar. Namentlich ist nicht davon auszugehen, dass syrische Gerichtsmediziner ein von ihnen verfasstes Dokument nicht selber unterschreiben, sondern stattdessen ihre Unterschrift aus einem anderen Dokument ausschneiden und auf ihren Bericht aufkleben würden. Bei den beiden Beweismitteln handelt es sich um plumpe Fälschungen, welche die angebliche Vergewaltigung der Beschwerdeführerin 2 in dem von ihr behaupteten Kontext offensichtlich nicht belegen können. Vielmehr sind sie - wie in der Stellungnahme der Beschwerdeführenden vom 2. Oktober 2020 zutreffend festgestellt - im Gegenteil geeignet, sich nachteilig auf die Beurteilung der persönlichen Glaubwürdigkeit auszuwirken.

E. 5.1.4

Einem von der Beschwerdeführerin selbst eingereichten Bericht eines libanesischen Spitals ist gemäss der bei den Akten liegenden Übersetzung unter anderem zu entnehmen, dass die Patientin am (...) 2015 notfallmässig wegen Unterleibsbeschwerden, einer schweren depressiven Lage und Halluzinationen eingewiesen worden sei und von "Entführung, Vergewaltigung & Folter in Syrien in den letzten Monaten" berichtet habe (vgl. A33, Dokument 1 gemäss Beweismittelverzeichnis; Hervorhebung durch BVGer). Gemäss diesem deutschsprachigen Text wäre am (...) 2015 schon aus zeitlichen Gründen offensichtlich nicht die von der Beschwerdeführerin im Asylverfahren erwähnte Entführung vom Sommer 2013 beschrieben worden.

E. 5.1.5

Nach diesen Ausführungen ist zwar nicht auszuschliessen, dass die Beschwerdeführerin in ihrem Leben einmal Opfer sexueller Übergriffe geworden ist. Solches hat sich aber mit Sicherheit nicht in dem von ihr geschilderten Kontext abgespielt. Dieses Kernvorbringen der Begründung ihres Asylgesuchs ist angesichts der gänzlichen Unsubstanziiertheit ihrer Schilderung und der Abstützung auf gefälschte Beweismittel offensichtlich ungläubhaft.

E. 5.1.6

An dieser Feststellung vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass ihre Eltern in ihren Asylverfahren ebenfalls erwähnt hatten, ihre Tochter sei Opfer einer Entführung und sexueller Übergriffe geworden. Zu diesem Schluss kommt das Gericht auch deshalb, weil eine vorgängige Absprache der Angehörigen der Ursprungsfamilie der Beschwerdeführerin anzunehmen ist, zumal die gefälschten Beweismittel für das betreffende Asylvorbringen nicht von ihr, sondern von ihrer Mutter zu den Akten gereicht worden sind. Eine weitere Auseinandersetzung mit den protokollierten Aussagen der Eltern (und mit der Frage der Vereinbarkeit ihrer Angaben mit denjenigen der Beschwerdeführerin) kann im vorliegenden Verfahren unter diesen Umständen unterbleiben.

E. 5.1.7

Nach dem Gesagten gelang es der Beschwerdeführerin nicht, eine asylrechtlich motivierte Verfolgung glaubhaft zu machen.

E. 5.1.8

Der Vollständigkeit halber kann an dieser Stelle festgehalten werden, dass sie angegeben hat, sie sei Ende Dezember 2014 - mithin erst eineinhalb Jahre nach dem angeblichen Ereignis - in den Libanon ausgereist (vgl. A31 ad F111). Diesem Vorbringen wäre somit bei Annahme der Glaubhaftigkeit wohl auch die flüchtlingsrechtliche Aktualität abzusprechen gewesen (vgl. hierzu etwa BVGE 2009/51 E. 4.2.5 S. 744 f.).

E. 5.2

Eine Reflexverfolgung wegen ihren Angehörigen hat die Beschwerdeführerin bei ihrer Anhörung - abgesehen von der (soeben als unglaublich erkannten) zehntägigen Festhaltung - nicht geltend gemacht, sondern zu Protokoll gegeben, sonst keine Probleme mit den heimatlichen Behörden gehabt oder sonstige Nachteile erfahren zu haben (vgl. a.a.O. ad F104 f.). Eine Prüfung durch die Vorinstanz ergab, dass sich aus den Akten ihres Vaters, dem in der Schweiz Asyl gewährt worden ist (N [...]), keine konkreten Hinweise auf eine der Beschwerdeführerin drohende Anschlussverfolgung ergeben würden. Diese Feststellung wurde in der einlässlichen Beschwerdeschrift mit keinem Wort bestritten. Auch das Gericht stellt nach Durchsicht der beigezogenen Akten fest, dass nicht davon auszugehen ist, die Beschwerdeführerin hätte bei einer (hypothetischen) Rückkehr nach Syrien wegen der Unterstützungstätigkeiten ihres Vaters zugunsten der Opposition eine Reflexverfolgung zu befürchten. Weder wurde sie vor ihrer Ausreise behördlich gesucht, noch bestehen sonstige Anhaltspunkte, die auf ein Verfolgungsinteresse des syrischen States schliessen lassen würden.

E. 5.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin 2 in der Vergangenheit keine flüchtlingsrechtlich relevanten Nachteile erlitten und solche auch bei einer allfälligen Rückkehr nach Syrien nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft zu gewärtigen hätte. Damit hat das SEM zu Recht ihre originäre Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 6.1

Auch bezüglich der geltend gemachten Asylgründe des Beschwerdeführers 1 vermögen die vorinstanzlichen Ausführungen jedenfalls im Ergebnis zu überzeugen.

E. 6.1.1

In der BzP hatte der Beschwerdeführer nebenbei erwähnt, er sei im Jahr 2011 zweimal - jeweils zusammen mit mehreren (Arbeits-) Kollegen - von "Anhängern des syrischen Sicherheitsdienstes" festgehalten und geschlagen worden (vgl. A26 S. 9). Diese beiden Ereignisse erwähnte er in der einlässlichen Anhörung zu den Asylgründen mit keinem Wort mehr (auch nicht auf mehrmalige Fragen nach allfälligen weiteren im Heimatland erlittenen Nachteilen oder konkreten Problemen mit den syrischen Behörden; vgl. A32 ad F42 f, F85 f. und F99 ff.). Dieses Vorbringen ist damit als unglaublich zu qualifizieren. Abgesehen davon wäre diesen Ereignissen auch die flüchtlingsrechtliche Relevanz abzusprechen, nachdem offenkundig kein kausaler Zusammenhang zur Jahre später erfolgten Ausreise bestanden hätte.

E. 6.1.2

Anlässlich der BzP hatte der Beschwerdeführers zunächst ausgeführt, er sei "ca. zweieinhalb Monate vor der Ausreise aus dem Libanon", die am (...) 2017 stattgefunden habe, vom Regime vorgeladen worden, demnach ungefähr Mitte (...) 2016. Auf Nachfrage

hin, wann die Vorladung erstmals ausgestellt worden sei, führte er als Antwort aus: "Als ich immer noch im Flüchtlingslager war [...]" (vgl. A26 S. 7 und 8). In der Anhörung gab er hingegen zu Protokoll, die erste Vorladung sei im (...) Monat des Jahres 2015, die zweite im (...) Monat des gleichen Jahres bei ihm eingegangen. Solche Mitteilungen würden automatisch alle sechs Monate an die betroffenen Personen verschickt (vgl. A32 ad F43 f. und F61). Der zu den Akten gereichte Strafregisterauszug des Beschwerdeführers wurde gemäss der mit dem Dokument eingereichten deutschsprachigen Übersetzung am "(...).2016" ausgehändigt, und es wird darin auf eine "Vorladung Nr. (...) vom (...) 2016" Bezug genommen (vgl. A33, Dokument 2 gemäss Beweismittelverzeichnis). Auf Vorhalt der unterschiedlichen Daten gab der Beschwerdeführer an, er habe sich wohl im Jahr geirrt und versehentlich von 2015 statt vom Jahr 2016 gesprochen (vgl. A32 ad F97). Dieser Erklärungsversuch vermag schon wegen der unterschiedlichen Monatsbezeichnungen nicht recht zu überzeugen, und er ist nicht vereinbar mit der in der BzP protokollierten Aussage, wonach die erste Vorladung bereits ausgestellt worden sei, als er sich noch im Flüchtlingslager aufgehalten habe (mithin vor Ende 2014).

E. 6.1.3

Im Übrigen werden nach Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts Strafregisterauszüge auch in Syrien nicht wie Vorladungen ausgehändigt, sondern müssen bei der zuständigen Stelle beantragt werden. Hierbei müssten sich insbesondere verurteilte Personen (vgl. A26 S. 8 "[...] Diese Aktivitäten gefielen dem Regime nicht. Deshalb wurde ich verurteilt. [...] Leute die dieses Urteil gesehen haben, haben mir gesagt, dass dieses Urteil war, weil ich Verletzte Kämpfer ins Spital mit meinem Auto gefahren hätte [...]") unter anderem an das entsprechende Gericht wenden, um ihren persönlichen Status gegenüber der Justiz zu regeln (vgl. Syrian Arab Republic - Ministry of Interior, Auszug des Justizregisters, <http://syriamoi.gov.sy/portal/site/arabic/index.php?node=55444&cat=68&> >, abgerufen am 21. Oktober 2020).

E. 6.1.4

In diesem Zusammenhang ist allerdings festzuhalten, dass im eingereichten syrischen Strafregisterauszug vom (...) 2016 gerade kein Urteil gegen den Beschwerdeführer eingetragen ist (sondern eine formal eigenartige Erinnerung an eine zu beachtende Vorladung vom [...] 2016). Der Beschwerdeführer hat auch kein Strafurteil zu den Akten gereicht. Anders als bei der BzP (vgl. die soeben in E. 6.1.3 zitierte Protokollstelle) hat er bei der einlässlichen Anhörung eine Verurteilung durch den syrischen Staat zudem mit keinem Wort mehr erwähnt. Die diesbezüglichen Schilderungen des Beschwerdeführers erweisen sich damit als widersprüchlich.

E. 6.1.5

Das SEM weist in der angefochtenen Verfügung zu Recht darauf hin, dass der Beschwerdeführer im Dezember 2014 in den Libanon ausreiste, er jedoch ohne nachvollziehbaren Grund erst im Jahr 2016 vom Sicherheitsdienst vorgeladen worden sei (vgl. SEM-Verfügung S. 7). Der zu den Akten gereichte Strafregisterauszug lässt den Grund für die darin erwähnte Vorladung nicht erkennen. Während der Beschwerdeführer in der BzP noch angegeben hatte, er habe gehört, er sei vorgeladen worden, weil er verletzte Kämpfer ins Spital gefahren habe (vgl. A26 S. 8), gab er in der Anhörung zu Protokoll, er wisse nicht, weshalb er vom Sicherheitsdienst aufgerufen worden sei. Es könne sein, dass er

die Vorladung wegen dem Militärdienst erhalten habe respektive, weil er sich nicht als Reservist gemeldet habe; vielleicht sei es auch um seine früheren Hilfeleistungen gegangen. Auch diese Vorbringen sind ungereimt.

E. 6.1.6

Hätten die syrischen Sicherheitsbehörden den Beschwerdeführer wegen seiner angeblichen Verletzentransporte belangen wollen - die er zwischen Herbst 2012 und der Ausreise Ende 2014 unternommen habe (vgl. A32 ad F75 f.) - hätten sie kaum bis ins Jahr 2016 mit seiner Vorladung zugewartet.

E. 6.1.7

Überdies fällt bei Durchsicht der Protokolle das Vorbringen auf, der Beschwerdeführer und seine Frau hätten zur Ausreise aus dem Heimatstaat einen beim Staatssicherheitsdienst angestellten - ihnen vorher nicht persönlich bekannten - Fahrer bestochen, der sie "ihn einem Wagen des Sicherheitsdienstes" in den Libanon chauffiert habe (vgl. A26 S. 7). Ein solcher Vorgang kann im syrischen Länderkontext zwar wohl noch nicht als a priori unplausibel bezeichnet werden; immerhin liegt aber die Vermutung nahe, dass der Beschwerdeführer, wäre er selber im Jahr 2014 davon ausgegangen, im Fokus des syrischen Sicherheitsdienstes zu stehen, kaum das Risiko eingegangen wäre, ausgerechnet einen bei dieser Behörde angestellten Fahrer für eine illegale Ausreise zu kontaktieren.

E. 6.1.8

Nach diesen Ausführungen sind den Akten keine konkreten Anhaltspunkte für die Annahme zu entnehmen, die angeblichen Verletzentransporte des Beschwerdeführers seien den syrischen Behörden überhaupt zur Kenntnis gelangt. Das Gleiche gilt für das Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe in Syrien an Trauerumzügen - nicht jedoch an den sich jeweils daraus entwickelnden politischen Demonstrationen - teilgenommen, zumal er deswegen nie konkrete Probleme mit den heimatlichen Behörden gehabt haben will (vgl. A32 ad F45 ff., insbes. F49).

E. 6.1.9

Auch die übrigen protokollierten Vorbringen lassen nicht darauf schliessen, dass der Beschwerdeführer Syrien aufgrund einer behördlichen Suche nach ihm verliess (vgl. auch A26 S. 8: "[...] F: Was war denn der definitive Auslöser, dass Sie G. _____ verliessen und in den Libanon gingen? A: Bis dahin wusste meine Frau nichts davon, dass ihre Familie sich im Libanon befand. Als wir damals dies erfuhren, haben wir uns entschieden in den Libanon zu gehen.").

E. 6.2.1

Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vermag eine allfällig verübte Wehrdienstverweigerung oder Desertion nicht per se die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, sondern nur verbunden mit einer allfälligen Verfolgung im Sinn von Art. 3 Abs. 1 AsylG. Die betroffene Person muss aus den in dieser Norm genannten Gründen (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politische Anschauungen) wegen ihrer Wehrdienstverweigerung oder Desertion eine Behandlung zu gewärtigen haben, die ernsthaften Nachteilen gemäss Art. 3 Abs. 2 AsylG gleichkommt. In Bezug auf die spezifische Situation in Syrien ist eine drohende asylbeachtliche Verfolgung dann anzunehmen, wenn die Dienstverweigerung als Ausdruck der Regimefeindlichkeit aufgefasst wird, wenn also die drohende Strafe nicht allein der Sicherstellung der

Wehrpflicht dient, sondern damit zu rechnen ist, dass eine Person als politischer Gegner qualifiziert und als solcher unverhältnismässig schwer bestraft würde (vgl. Urteil E-2188/2019 vom 30. Juni 2020 [zur Publikation vorgesehen] E. 5.1.2 m.H.a. BVGE 2015/3).

E. 6.2.2

Eine solche Konstellation wäre, nach den vorstehenden Ausführungen, vorliegend nicht gegeben. Es ergeben sich aus den Akten keine Hinweise dafür, dass der Beschwerdeführer den heimatlichen Behörden vor seiner Ausreise als regimefeindlich bekannt geworden wäre. Die Vorbringen im Zusammenhang mit der angeblich telefonischen Einladung zum Reservedienst erweisen sich damit als flüchtlingsrechtlich nicht relevant. Die Frage der Glaubhaftigkeit dieses Vorbringens kann unter diesen Umständen offenbleiben.

E. 6.2.3

An diesen Feststellungen vermag auch der oben erwähnte Straf-registerauszug, der erst längere Zeit nach der Ausreise aus Syrien ausgestellt worden sei, nichts zu ändern. Im Zeitpunkt des Verlassens des Heimatstaates wies der Beschwerdeführer die originäre Flüchtlingseigenschaft nicht auf. Ob es sich bei diesem (formal eigenartig wirkenden) Beweismittel um ein authentisches Dokument handelt, kann letztlich ebenfalls offenbleiben.

E. 6.3

Vor diesem Hintergrund hat das SEM zu Recht festgestellt, dass den Beschwerdeführenden in der Schweiz nicht Asyl zu gewähren ist.

E. 6.4

Was die Anerkennung der originären Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers durch das SEM aufgrund der illegalen Ausreise (und den Einbezug der Angehörigen in seine Flüchtlingseigenschaft) anbelangt, beschränkt sich das Bundesverwaltungsgericht auf die Feststellung, dass dieser Teil der Verfügung vom 4. Juli 2018 nicht Überprüfungsgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Die Beschwerdeführenden verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.3

Da das SEM in seiner Verfügung vom 4. Juli 2018 die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführenden in der Schweiz infolge Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs angeordnet hat, erübrigen sich praxisgemäss auch Ausführungen zur Zumutbarkeit und Möglichkeit des Vollzugs.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und der rechtserhebliche Sachverhalt richtig sowie vollständig festgestellt worden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihnen jedoch mit Instruktionsverfügung vom 15. August 2018 die unentgeltliche Prozessführung im Sinn von Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde, ist von der Kostenerhebung abzusehen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.